

Zusammenfassung des Falles :

Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff

1800

15. März 1800 Der Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff schickt drei seiner tuttomeggische Bauer-Wirte (Luigo Ado, Wanna Kubja Jaan und Tenno Fritz) los, um die, vor einiger Zeit entlaufenen Knechte seines Gutes Tuttomeggi (Hans und Salm) aufzusuchen. Ein Bewohner des Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gutes Sauck, Tickse Hindrick, meldet den Bauer-Wirten, daß die Knechte vermutlich bey seinem Nachbarn, Poelnicko Juerry, seien. Als die Ausgesandten im Gesinde des Sauckschen Bauern erscheinen werden sie von Poelnicko Juerry, seinem Sohn und dem Gesinde Bewohner Tukann, bedroht. Einer von ihnen flieht, die andern beiden werden verprügelt und verjagt. Hehlerei mit Läuflingen scheint in diesem Gebiet öfter vorzukommen. Laut von Rennenkampff sind bereits mehrere Beschwerden und Privatklagen bei der Estländischen Gouvernements-Regierung eingegangen. Die Entflohenen sind zwar manchmal zurückgeschickt worden, von einer Bestrafung der Hehler ist im pernauschen Kreise jedoch nichts bekannt geworden.
28. März 1800 Der Rittmeister bittet in einer Unterlegung an die Estländischen Gouvernements-Regierung, um Schutz und um öffentliche und private Genugtuung (das Hehlen „seiner Läuflinge“ im Gebiet des Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gutes Sauck betreffend). Er bitte um eine Untersuchung des gesamten Sauckschen Gebietes, um festzustellen ob sich in dieser Gegend Läuflinge befinden, und um die Inhaftierung des Poelniko Jürry und seiner Helfer. Er möchte damit einerseits erreichen, daß die Hehlerei durch Nichtahndung der Straftaten noch weiter ausgebaut wird und somit die Sicherheit der Güter wieder hergestellt werden kann, andererseits bittet er um einen Ersatz, der durch die Beeinträchtigung seiner Wirte verursachten Schäden und Kosten (Arbeitsausfall).
3. April 1800 Die Liefländische Gouvernements-Regierung beauftragt den Pernauschen Magistrat eine diesbezügliche genaue Untersuchung anzustellen und mit den ertappten Hehlern der gesetzlichen Verordnungen nach zu verfahren.
14. April 1800 Es findet eine Untersuchung statt, bei der beim sauckschen Bauern Poelniko Jürry ein Läufling aufgegriffen wird (Toennis/ Gut Taifer).
23. April 1800 Der Bauer Poelniko Jürry wird vernommen und gesteht, daß er den Läufling Toennis vor 1½ Jahren „geholt“ habe. Er wird verurteilt. Mit der „Mißhandlung“ der tuttomeggischen Bauern hat dieser Bauer nichts zu tun.
28. April 1800 Der saucksche Bauer Poelniko Oja (!) Juerry wird vernommen. Es kommt zu einer Gegenüberstellung, mit dem am 23. April aufgegriffenen Läufling Hindrick. Poelniko Oja Juerry hatte diesen 5 Tage lang auf seinem Gute gehalten. Er wird für diese Tat am 28. Juni 1800 verurteilt.

Bezüglich der „Mißhandlung“ der tuttomeggischen Bauern sagen Poelniko Oja Juerry, sein Sohn Jahn und sein Einwohner Jukann aus, sie hätten, die von Rittmeister von Rennenkampff ausgeschickten Bauern, da sie zu einer ungewöhnlichen Zeit im Gesinde aufgetaucht wären (Sonnenuntergang) für Diebe gehalten und sie deshalb verprügelt und verjagt. Sie hätten ihnen jedoch nicht so starke Verletzungen zugefügt, wie ihnen vorgeworfen wurde. Das ärztliche Attest stellt ebenfalls keine lebensbedrohlichen oder bleibenden Schäden dar. Außerdem wird den zur Aufsuchung gesandten vorgeworfen, in eigenmächtiger Weise gehandelt zu haben.

Der saucksche Bauer Poelniko Oja Juerry, sowie die andern beiden Männer werden für diese ihnen angehängte Straftat nicht verurteilt.

Das ganze saucksche Gebiet soll in Bezug auf die Läuflings-Hehlung auf das nachdrücklichste verwahrt werden.

Im Juli 1800

Abermalige Unterlegung und Bitte, sowie Anzeige des Rittmeister von Rennenkampff:

Er befindet die getätigten Maßnahmen für ungenügsam (zu kurzer Zeitraum der Untersuchung, ob im Sauckschen tuttomeggische Läuflinge geHehlt wurden; strafloser Ausgang für die Gewalttäter). Er empfindet es als ungerecht, daß „seine ganz unschuldigen tuttomeggischen Leute“ an ihren Verletzungen selber Schuld seien, weil sie eigenmächtig gehandelt hätten (Ihnen kann gar keine Eigenmacht zur Last gelegt werden). Unverständnis darüber, daß die Mißhandlungen als Entschuldigung und Rechtfertigung anerkannt wurden, weil die tuttomeggischen Bauern als Diebe angesehen wurden.

Von Rennenkampff bittet seine Unterlegung anzunehmen und stellt sich in den Schutz der Estländischen Gouvernements-Regierung. Er hofft, daß durch seine Anzeige der Fall noch einmal aufgerollt wird, mit dem Ergebnis, daß Ruhe, Sicherheit und Ordnung wiederhergestellt werden, er eine ukasemäßigen Ersatz erhält, sowie seinen ausgesandten verletzten Bauern „billiger Ersatz“ gewährt wird.

29. September 1800

Der Rechtsweg ist bereits besritten, es steht dem Rittmeister nun nicht mehr frei Einwendungen zu machen, so der Bürgermeister von Pernau. Die Bitte des Rittmeisters wird als unstatthaft angesehen.

3. Oktober 1800

Nach einem Aufschub wird der Liefländischen Gouvernements-Regierung berichtet, daß das Urteil vollzogen wurde.

No. 10.307

Über die Unterlegung des Rittmeisters P. R. von Rennenkampff, betreffend die seinen Tuttomäggischen Bauern, welche zum auffinden entlaufener Leute gesandt gewesen, zugefügten Mishandlungen.

No. 1497; 790; Producirt, den 2. April 1800.

Communicat aus der Estländischen Gouvernements-Regierung an die Livländische Gouvernements-Regierung.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat diese Regierung nach geschehenem Vortrage der den an den Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff eingegebenen Unterlegung und Bitte, in Betreff der von den Bauren des Pernauschen Stadtpatrimonialgut Gutes Sauck denen Tuttomeggischen Bauren zugefügten Mißhandlungen; resolviert: eine ridimirte (?) Abschrift dieser Unterlegung und Bitte, der Livländischen Gouvernements-Regierung mit der Requisition zuzusenden, selbige wolle geliebet, auf die Bitte des Supplicanten des [...] gesetzliche zu verfügen und von dem [...] hierauf geschehen ward, diese Gourtsregierung zu benachrichtigen.

Reval-Schloß, den 28. Martii 1800. [...] Wilck

Joh. Lutkens, Secri.

Copia

Prem. Tit. Imp. Majest.

Höchst gemäßigt unterlegt und bittet um Schutz und um öffentliche und private Genugthuung der Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, worinn das aber besteht, zeigt folgendes:

Schon zu oft ist die Hochverordnete Kaiserliche Estländischen Gouvernements-Regierung mit Klagen und Beschwerden, besonders solcher Güterbesitzer, deren Eigenthum dem pernauschen Kreise nahe liegt, über das Hehlen von hier dahin entwichener Läuflinge, befehligt und dadurch zwar bewirkt worden, daß zuweilen die Entwichenen zurückgeschickt wurden, ob aber die Hehler gesetzlich bestraft worden, hier wenigstens unbekannt geblieben ist. Diese Schonung gesetzwidrig handelnder Verbrecher entzieht eines Theils dem hisigen Eigenthümer den rechtlichen Ersatz des, durch das Hehlen hiesiger Läuflinge verursachten Schaden und macht das Eigenthum selbst unsicher und je länger je mehr das stellen tauglicher Rekruten schwer andertheils reizt sie die Hehler nicht nur zum Erneuern und Beharren ihren Verbrechen, sondern bewafnet sie mit einer Kühnheit und einem Frevel, der der allgemeinen Sicherheit nachtheilig ist, das Aufsuchen der Läuflinge mit der Zeit unmöglich macht, oder wohl gar Verwundung und Mord nach sich zieht. Ich habe wenigstens von einem solchen Vorfalle schon die traurige Erfahrung gemacht und unterlege zunächst die Thatsache, um so dem um Schutz und Genugthuung rechtlich zu bitten.

Aus keiner anderen Ursache, als aus Furcht wie Rekruten abgegeben zu werden, entliefen mir von meinem Gute Tuttomeggi vor zwey Jahren ein Bauerknecht, namens Hans, und im vorigen Jahre ein anderer, namens Salm. Der Sage nach hielten sie sich unter dem pernauschen Stadt Patrimonialgut Sauck auf. Vor einigen Wochen schickte ich drey tuttomeggische Bauer-Wirthe aus, diese Läuflinge aufzusuchen und mir dann Nachricht zu bringen. Ein Bauer des eben genannten Sauckschen Dorfes, namens Tickse Hindrick, zeigte ihnen an, daß

die entlaufenen tuttomeggischen Knechte sich aller Wahrscheinlichkeit nach, bey seinen Nachbarn, Polleniko Jürri, befänden. Die drey tuttomeggischen Wirthe begaben sich daher, nur um zu sehen, ob die beiden aufzusuchenden Läuflinge da wären, in das Gesinde des Polleniko Jürri. Kaum waren sie ins Gesinde getreten, als sie von vier baumstarken Kerln überfallen wurden. Einer meiner tuttomeggischen Wirthe rettete sich mit der Flucht. Die beiden andern wurden zu Boden geschlagen und, besonders der eine, namens Lingo Ado, mit dicken Zaunpfählen, unter den ununterbrochenen Zuruf Polleniko Jürri, sie tod zu schlagen, so geprügelt, daß sie endlich ohne Besinnung und Bewußtseyn liegen blieben.

Diesen, am 15. März diesen Jahres vorgefallenen Frevel konnte am 20. dieses der Luigo Ado kaum erzählen, als er elend, schwach, an einer Seite lahm und mit wenig Hoffnung seines Lebens, zu mir nach Tuttomeggi gebracht wurde.

Das Schicksal und der Zustand des andern, ebenfalls so freventlich gemißhandelten, tuttomeggischen Wirths ist mir noch unbekannt. Man sagt mir, er habe einen andern Rückweg genommen als der Luigo Ado. Ich laße ihn auffinden und behalte mir ehrerbietigst den Nachtrag zu dieser Unterlegung vor, wenn ich ihn lebendig wieder bekomme und er, so wie Luigo Ado, falls sie mit dem Leben davon kommen, wie bey ihrer Wiederherstellung, eine umständliche Erzählung von diesem allen machen wird.

So verpönt auch schon ein solches Verbrechen ist, deßen sich der Saucksche Bauer Polleniko Jürri schuldig gemacht hat, so wird es dadurch noch schwerer und verdient eine schärfere Beahndung, da ihm und allen seinen Mitbauren bisher von den Behörde durch die Finger gesehen worden seyn muß – weil eben dieses pernausche Stadtpatrimonialgut Sauck der Aufenthaltsort fast aller Läuflinge von den benachbarten estländischen Gütern ist. Privatklagen haben bisher wenig gefruchtet: daher ist die Kühnheit der Sauckschen Bauren gestiegen; sie sind reich und wohlhabend, verleiten hiesige Bauren zur Flucht, Hehlen sie, reizen sie durch den geleisteten, sogar mörderischen, Beystand, zum Entfliehen; behandeln sie dann wie ihr Eigenthum und gewähren denjenigen, die weil sie fürchten, zu Rekruten tüchtig zu seyn, desertiren, einen sicheren Aufenthalt.

Dieserwegen, sowohl, als wegen der gestörten öffentlichen und privaten Sicherheit, wegen der verübten grausamen und mörderischen Mißhandlung zweyer meiner tuttomeggischen Wirthe, die wohl gar daran, oder doch an den Folgen der selben sterben könnten, bin ich höchstgemüßigt, diese Unterlegung zu machen und damit der Erfolg desto unausbleiblicher und heilsamer sey, zu bitten, daß, auf Befehl Ew. Kaiserliche Majestät befohlen werde, hierüber der competenten Behörde zu communiciren und selbige zu requiriren, daß sie belieben wolle, den Bauren des pernauschen Stadtpatrimonialgutes Sauck, namens Polleniko Jürri, eben so, wie seine Helfes-Helfer, so bald er solche bey der Inquisition (?) wird nachhaft gemacht haben, oder sie sonst ausfindig zu machen sein werden, als peinliche Verbrecher sofort zu inhaftiren, in criminelle Untersuchung, zu welcher ich, wenn es erforderlich ist und sie mit dem Leben davon kommen, auch wiederum genesen seyn werden, meine beiden, bis auf den Tod gemißhandelten tuttomeggischen Bauren stellen werde, zu ziehen und sie mit der gebührenden Strafe, quod ad satisfactionem publicam, und mit dem Ersatz der, nicht nur, durch vermißte Arbeitstage, sondern vielleicht auch gar durch den frühen Tod meiner beiden tuttomeggischen Bauerwirthe, verursachten Schäden und Kosten zu belegen. Wie nicht weniger die Stadt Pernaue anzuhalten, daß sie, auf ihre Kosten, die etwa in ihrem Gebiete geheelten tuttomeggischen Läuflinge entweder selbst, oder nach der unkostenmäßigen (?) Vorschrift zusammt den gleichfalls nach desselben zu berechnenden Ersatz einhändige und endlich solche erstliche Verfügung treffe, daß in ihren Gebiete keine estländischen Läuflinge mehr geduldet und den hiesigen Gutsbesitzern nicht die tauglichsten Individuen zu Rekruten debauchiert (?), sondern auch hierin Ew. Kaiserliche Majestät Allerhöchste Landesväterliche Verordnung erfüllt werden.

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserliche Majestät flehe ich allerunterthänigst an, hierüber die Ukase zu geben.

Den (sic!) März 1800. Diese Unterlegung und Bitte gehört in die estländische Gouvernements-Regierung. Peter Reinhold von Rennenkampf.

Die Untereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original, wider praeria collatione bezeuget von J. G. Steinberg. E. Estländischen Gouvernements-Regierung. Protoc.

(790); 953;

An den Pernauschen Magistrat.

Sr. Tit.

Die von der Estländischen Gouvernements-Regierung kopeylich anhero communicirte Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampf in Betreff der seinen tuttomeggischen Bauren, welche zur Aufsuchung entlaufener Leute gesandt gewesen, unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonialgute Sauck zugefügten Mishandlungen, wird Ew. E. Rathe angebogen mit dem Injuncto zugefertigt, über die angezeigte Facta eine genaue Untersuchung anzustellen und mit den Ausgemittelten Räthern nach der Strenge der Gesetze zu verfahren. Als zu welchem Ende auch die Estländische Gouvernements-Regierung von hier aus requirirt worden ist, dem Supplicantischen Rittmeister von Rennenkampf aufzugeben, daß er die zur Verificirung seiner Anzeige erforderlichen Zeugen baldmöglichst bey Ew. E. Rathe vorstellig machen laße.

Nächstdem wird Ew. E. Rath angewiesen, im ganzen Sauckschen Gebiete die schärfste Nachsuchung anstellen zu laßen, ob die angezeigten tuttomeggischen oder andere Läuflinge sich daselbst versteckt befinden, und zurückzusenden, mit den Heelern aber unausbleiblich den gesetzlichen Verordnungen gemäß zu verfahren: Gleich dann für das Künftige nicht nur das gantze Gebiet aufs nachdrücklichste für dergleichen unerlaubte Läuflings-Heelung, bey der darauf gesetzten Strafe zu verwarnen ist, sondern auch besonders die Bauer-Aufseher bey gleicher Strafe dafür verantwortlich zu machen sind, wenn sie dem Hofe darüber die gleichmäßige Anzeige zu machen unterlaßen.

Über das hierinn geschehene ist der ungesäumteste Bericht anhero abzustatten.

Riga-Schloß, am 3. April 1800.

954

Aus e. e. an die Estländische Gouvernements-Regierung.

Auf die von der besagten Regierung anhero communicirte Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampf, in Betreff der seinen tuttomeggischen Bauren, welche zur Aufsuchung entlaufener Leute gesandt gewesen, unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gute Sauck zugefügte Mißhandlungen, hat diese Regierung dem Pernauschen Magistrat aufgegeben, über die angezeigte Facta eine genaue Untersuchung anzustellen mit den ausgemittelten Räthern nach der Strenge aller Gesetze zu verfahren, nächstdem aber auch im gantzen Sauckschen Gebiet die schärfste Nachsuchung anstellen zu laßen, ob die angezeigtem tuttomeggischen oder andere Läuflinge sich daselbst versteckt befinden, und solchenfalls diese Läuflinge an ihre Erbstelle zurückzusenden, mit den Heelern aber unausbleiblich den gesetzlichen Verordnungen gemäß zu verfahren, wie auch für das Künftige nicht nur das gantze Gebiet aufs nachdrücklichste für dergleichen unerlaubte Läuflings-Heelungen, bey der darauf gesetzten Strafe zu verwarnen, sondern auch besonders die Bau-

er-Aufseher bey gleicher Strafe dafür verantwortlich zu machen, wenn sie dem Hofe darüber die pflichtmäßige Anzeige zu machen unterlassen.

Indem diese Regierung hiervon die Estländische Gouvernements-Regierung desmittelst vorläufig benachrichtiget, so wird dieselbe zugleich ersucht, dem Supplicantischen Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die zur Vertificirung seiner Anzeige erforderlichen Zeugen balsmöglichst beym Pernauschen Magistrat vorstellig machen laße.

Riga-Schloß, am 3. April 1800.

No. 1837; 896; ad acta, ad 305. 1800; Producirt, den 16. April 1800.

Communicat aus der Estländischen Gouvernements-Regierung an die Livländischen Gouvernements-Regierung.

Auf Befehl Seiner Kaiserliche Majestät hat diese Regierung nach geschehenem Vortrage des Communicats der Livländischen Gouvernements-Regierung des Inhalts: daß dieselben auf die von hiervon communicirte Unterlegung und Bitte des Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, dem seine tuttomeggischen Bauren welche zur Aufsuchung entlaufenen Leute gesandt gewesen, unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gute Sauck, zugefügten Mißhandlungen, dem Pernauschen Magistrate aufgegeben habe, über die angezeigten Facta eine genaue Nachsuchung anzustellen und uns den ausgemittelten Räthern nach der Strenge der Gesetze zu verfahren, wie auch im ganzen Sauckschen Gebiete die schärfste Untersuchung wegen der angezeigten tuttomeggischen und anderer Läuflinge anzustellen und wosmittelst diese Gourts-Regierung requirirt wird, dem Herrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben daß er die zur Verificirung seiner Anzeige erforderlichen Zeugen baldmöglichst beim Pernauschen Magistrat vorstellig mache lassen; resolviret:

1.) Obiges dem Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff mit der Anweisung zu eröffnen, seine Zeugen zu Verificiren seiner Anzeige bald möglichst bey dem Pernauschen Magistrate zu stellen.

2.) Hiervon die Livländischen Gouvernements-Regierung zu benachrichtigen. –

Reval-Schloß, den 11. April 1800. Baron [... ...]

Joh. Lutkens. Seicri.

No. 616; 1760; Producirt, den 17. Juli 1800.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kayser Paul Petrowjtsch, Selbstherrscher aller Reußen p. p. Allernädigster Herr!

Eine Erlauchte Kayserliche Livländische Gouvernements-Regierung hat mittelst hochderselben am 6. Aprill ac. eingegangenen hohen Rescripts d. d. 3. Aprill ac. sub No. 953 dem Magistrate die von der Estländische Gouvernements-Regierung communicirte Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, in Betref der seine tuttomeggischen Bauren, welche zur Aufsuchung entlaufener Leute gesandt gewesen, unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gute Sauck zugefügten Mißhandlungen, mit dem Injuncto zugefertigt, über die angezeigten Facta einer genau Untersuchung anzustellen, und mit den ausgemittelten Tätern nach der Strenge der Gesetze zu verfolgen, wie auch im ganzen Sauckschen Gebiete die schärfste Nachsuchung anstellen zu laßen, ob die angezeigten tuttomeggischen oder andere Läuflinge sich daselbst versteckt befinden, und solchenfalls diese Läuflinge an ihre Erbsteller zurück zusenden, mit den Heelern aber unausbleiblich den gesetzlichen Verordnungen gemäß zu verfahren. Gleich dann für das Künftige nicht nur das gantze Gebiete

auf das Nachdrücklichste für dergleichen unerlaubte Läuflingshehlung bey der darauf gesetzten Strafe zu verwarnen, sondern auch besonders die Bauer-Auseher bey gleicher Strafe dafür verantwortlich zu machen, wenn sie dem Hofe darüber die pflichtmäßige Anzeige zu machen unterlaßen. Und über das hiervon geschehene Bericht zu erstatten.

Nachdem nun Ein Vogdteyliches Gericht, welchem diese Untersuchung übertragen gewesen, am 8. May ac. darüber das Protocoll eingesandt, auch am 28. Juny ac. darüber erkannt, das Erkenntnis dem besagten Herrn Rittmeister zur Wahrnehmung seiner Gerichtsame extradirt, derselbe aber das Urtheil rechtskräftig werden lassen. Als ermangeln Einer Erlauchten Livländischen Gouvernements-Regierung wir nicht, demandirtermaassen von dem Urtheil quaestionis eine beglaubte Abschrift herüber angeschloßen zu übersenden und ersterbe in tiefster Devotion.

Ew. Kayserliche Majestät allertreuester Unterthan Bürgermeister und Rath hieselbst und im Namen desselben Friedrich Jacob Prube, Justiz Bürgermeister.

Pernau, den 14. July 1800. [... ...], Secrs.

No. 550;

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen, erkennt ein Wohl-Edler Rath der Kayserlichen Stadt Pernau in Gemäßheit des am 6. April ac. eingegangenen hohen Rescripts Einer Erlauchten Kayserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 3. ejustem mensis & ai. sub No. 953 auf die von dem Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff bey hochderselben eingegangen und nachher anhero zur Untersuchung remittirte Unterlegung und Bitte um Schutz, öffentliche und private Genugthuung in Betref der seinen tuttomeggischen Bauren, welche zur Aufsuchung entlaufener Leute gesandt gewesen, unter dem Stadt Patrimonial Guthe Sauck zugefügten Mißhandlungen zu derselben nachher nach eingereichter Anzeige als Supplement, und was sich aus der von Einem Edlen Vogdteylichen Gerichte bewerkstelligten Untersuchung nachdem dem am 8. May darüber eingegangenem Protocolle wider den Sauckschen Bauern Poelniko Oja Juerry in Puncto der den tuttomeggischen Leuten zugefügten Mißhandlungen wir auch wegen der unter dem Guthes Sauck weiter etwa gehegten Läuflinge des fernern ergeben, nach fleißiger Verlesung der Exhibitosum (?) des Herrn Supplicanten wie auch des Untersuchungs Protocolls und Erwegung aller der Sachen Umstände hiermittelst für Recht: Es hat tenore Protocolls der Herr Obervogt Sturm selbst sogleich am 14. April diesen Jahres nach Sonnenuntergang, als zu welcher Zeit alle Bauren gewöhnlich zu Hause zu seyn pflegen in loco selbst bey dem Bauern Poelniko Jürry die schärfste Untersuchung angestellt und außer deren zum Gesinde welches gantz isolirt von andern liegt, gehörigen Leuten einen Läufling Namens Toennis angetroffen, welcher seiner Angabe nach zum Guthe Taifer erbgehörig. Nach diesem Vorgange sind am 16. April d. a. die sämtlichen Sauckschen Külla Kubjasse: 1.) Pilli Julerry [?] aus dem Sauckschen Dorfe, 2.) Atta Hans von Pappesar [?], 3.) Pedi Anni Maddis von Oeanetz [?], 4.) Pocki Toennis von Riddalep, 5.) Erma Peet von Helgo [?], 6.) Lause Juerry von Sturmsayf [?] gerichtlich fordern vor dem Vogdteylichen-Gerichte erschienen mit einem körperlichen Eyde belegt und einem jeden darauf, nachdem zuvor zu Verhütung aller etwanigen Partheylichkeit, der Vorsicht gebraucht worden, daß die genannten Külla Kubjasse verwechselt und einem jeden ein anderes, als das unter seiner Aufsicht stehende Dorf zur Visitation nahmhafft gemacht worden, nahmentlich anbefohlen worden, in dem aufgegebenen Dorfe noch an demselben Abend nach Sonnen-Untergang eine genaue und scharfe Läuflings-Aufsuchung vorzunehmen, jeder ihnen unbekannte Kerl mit Beyhülfe einiger Dorfs-Einwohner sofort fest zu halten und einzuliefern, zu welchem Geschäfte einem jeden von ihme ein betrauter Stadt-Kerl und zwar namentlich: 1.) der Saltz- und Korn Meßer Sietami

Jacob [?]; 2.) Anni Jukann; 3.) Tintzo Peter; 4.) Carl Gustav; 5.) Johno Jahnu und 6.) der Ministerial Florell. Nachdem ihnen eben die gewesenen Vorschriften als den Kubjaßen ertheilet, auch ihnen das größte Stillschweigen auferlegt ist, zugeordnet worden.

Nach ihrer Zurückkunft aber ist am 18. April von dem Ministerial Florell, den sechs Sauckischen Kulla Kubjaßen und denen ihnen zugeordneten Stadts Leuten die Anzeige geschehen, daß sie nach der ihnen ertheilten Instruction in den Sauckschen Dörfern und Gesindern die genaueste Untersuchung angestellet, daselbst hingegen keinen Läufling oder fremde Bauren angetroffen hätten. Hierauf ist am 23. April der Sauckische Bauer Poenicko Juerry wegen des bey ihm vorgefundenen Läuflings Toennis Mecialiter [?] von Einem Vogdteylichen Gerichte vernommen worden. Bey diesem Verhör hat derselbe eingestanden, daß er diesen Toennis kenne und denselben wohl 1½ Jahr gehohlet habe, wo er aber her sey, wiße er nicht.

Wie nun nach geschehener weiterer Untersuchung sich veroffenbahrte, daß der Läufling Toennis wirklich nach Taifer erbgehöre – so ist am 28. April diesen Jahres der Beschluß gefaßt werden, denselben mit einem Caufzettel über Reidenkoff nach Taifer transportieren zu lassen.

Am nehmlichen Dato als am 23. April diesen Jahres hat hirnächst der Ministerial Florell einen unverpaßten Kerl, den er auf der Straße ergriffen eingeliefert. Bey dem Verhör hat derselbe ausgesagt: Er heiße Hindrick, sey von dem Guthe Kerwel aus dem Wieckschen Kreise und Poenalschen Kirchspiele im Revalschen Gouvernement, habe sich seit einiger Zeit im Revalschen herumgetrieben, und Ostern Lust bekommen in das Livländische zu gehen, wäre auch vor 14 Tagen zu den Sauckschen Bauren Oja Juerry gekommen, bey dem er sich 5 Tage aufgehalten und darauf nach der Stadt gegangen.

Als nun am 28. April der Saucksche Bauer Poelnicko Oja Juerry auf erfordern erschienen und ihm der Kerwesche Läufling Hindrick vorgestellt war, so konnte derselbe nicht in Abrede seyn daß er ihn kenne und 5 Tage gehalten habe, außer diesen aber keinen andern Menschen, worauf am nehmlichen Dato dieser Hindrick über Sauck nach Kerwel transportirt worden.

Jedoch gestand derselbe, wie ihm die tuttomeggischen Leute Luigo Ado und Wanna Kubja Jahn Knecht Toennis vorgestellt worden, ein, daß er sie kenne, weil drey Wochen vor Ostern der Luigo Ado in die Stube gekommen und nach dem Wege zum Rathskrüge gefragt habe. Herauf habe er seinen Sohn Jahn befohlen, vor der Thüre zu gehen und nach zusehen, ob da nicht mehr Suchende waren, weil im vorigen Jahre zu nächtlicher Weile ebenfalls Bauren unter gleichem Vorwande zu ihm in das Gesinde gekommen und ihn bestohlen hätten. Wie sein Sohn Jahn diese Leute wahrgenommen, habe er den Hund auf Toennis gehetzt und ihn vor sich her geprügelt, bis er gantz aus dem Gesinde gewesen. Er selbst aber wäre mit seinem Einwohner Jukann über den Luigo Ado hergekommen und hätte ihn tüchtig mit einem Stocke geschlagen bis er auch davon gegangen. Der dritte Bauer sey gleich Anfangs davon gelaufen.

Dieser Erzählung stimmte bey dem am 30. April gehaltenen Verhör der Sohn Jahn des Poelnicko Oja Juerry, welchen der Kerl Toennis sogleich kannte, weil er den Hund auf ihn gehetzt habe, gleichfalls mit dem hinzufügen bey, daß er ihn mit einer Ofen Krinke geschlagen, weil er ihn für einen Dieb gehalten. Desgleichen deponirte der Einwohner des Poelnicko Oja Juerry, namens Jukann: er habe den Luigo Ado mit einem Knüttel geschlagen, weil aber in dem Gesinde diese Leute für Diebe gehalten, in welcher Meynung sie dadurch wären bestärkt worden, da der wie in die Stube gekommen und die beyden andern auf den Hofe zurückgeblieben wären, besonders da dieses zu einer Zeit geschehen sey, wo niemand mehr zu gehen pflegt. Übrigens habe er diesen Kerl nicht zu Boden geschlagen, sondern wie derselbe gelaufen, und im Schnee strecken geblieben, hätte der Wirth und er ihn durch geprügelt, worauf beyde entlaufen, der dritte Kerl aber gleich Anfangs davon gegangen sey.

Nach vollzogener Untersuchung ist darauf von Einem Vogdteylichen Gerichte der Beschluß genommen worden, die tuttomeggischen Leute Luigo Ado und Wanna Kubja Jahn Knecht Toennis, wovon der erstere behauptete, daß er vorzüglich an den beyden Armen, der anderer aber an dem rechten Arme und dem Kopfe gelitten habe, durch den der Zeit des Amt des Stadt Physicii Vertretenden Medic Pact (?), Herrn Bogus, genau untersuchen zu lassen. Jedoch sind bey der Besichtigung des Kopfes bey dem letztern keine Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit entdeckt worden und wie beyde Leute sich den Oberleib entkleidet, auch keine Merkmale erlittener Mißhandlungen sichtbar gewesen, indem sich die Arme beyder Leute nach allen Richtungen bewegen ließen, die der Arzt ihnen zu geben für gut fand, welches aus dem Zeugniße derselben auch mit mehrerem erhellet.

Aus dieser Untersuchung ergibt sich nun so viel, daß der Saucksche Bauer Poelnicko Juerry nur den Taiferschen Läufling Toennis wohl 1½ Jahre gehohlet, an den Mißhandlungen der tuttomeggischen Leute aber keinen Antheil gehabt habe, weil letzterer selbst in Ansuchung seiner Person wie ihre selbiger vorgestellt wurde, ungewiß, und da sie um alle Zweyfel des Ortes zu heben mit dem Ministerial Florell am 26. April in deßen Gesinde geschickt gewesen, nach der Anzeige des Ministerials daselbe nicht als den Ort anerkannt, sondern das nicht weit davon gelegene Gesinde eines andern Sauckschen Bauren Namens Poelnicko Oja Juerry als die Stelle bezeichnet habe, an welcher sie waren gemishandelt worden.

Dahingegen hat der Saucksche Bauer Poelnicko Oja Juerry nicht nur den Kerwelschen Läufling Hindrick 5 Tage gehalten, sondern auch die tuttomeggischen Leute mit seinem Sohn Jahn und Einwohner Jukann, weil sie zu einer ungewöhnlichen Zeit dahin gekommen und sie für Diebe gehalten zwar geschlagen aber angeblich nicht so mörderisch behandelt, wie, das Attestatum medicum mit mehrerem indigitirt.

Wann aber aus dieser Geschichtserzählung sich ergibt:

- 1.) daß gar keine tuttomeggischen Läuflinge unter dem Stadts-Gute Sauck geheget noch bey dieser Untersuchung vorgefunden worden, die tuttomeggischen Leute aber, wenn sie geglaubt hätten, dergleichen anzutreffen
 - 2.) nicht eigenmächtiger Weise, ohne sich vorher bey dem Hofe zu melden und um Hülfflichen Beystand zu bitten, eine solche Aufsuchung hätte unternehmen müssen, hierdurch sowohl als auch
 - 3.) dadurch selbst zu diesen Mißhandlungen Anlaß gegeben, daß einer von ihnen unter dem Vorwande wegen des Raths-Kruges Erkundigungen einzuziehen, zu einer gantz ungewöhnlichen Zeit in das Gesinde eingegangen, die beyden andern aber draußen vor der Thüre stehen geblieben, sie also für Diebe gehalten, und als solche mit Schlägen behandelt worden, deren angebliche Gewaltthätigkeit aber
 - 4.) nicht so gefährlich gewesen ist, daß sie einen nachtheiligen Einfluß auf die gantze Lebenszeit haben konnte, da man bey der Untersuchung des Arztes keine Spuren davon mehr wahrgenommen hat, vielmehr die Theile des Körpers völlig unbeschädigt befunden worden.
- Als kann so bewandte Umstände nach, der Saucksche Bauer Poelnicko Oja Jürry, sein Sohn Jahn und der Einwohner Jukann in Betreff der angeblichen Hohlung tuttomeggischer Leute und vorgegebener Mißhandlungen derjenige, welche diese Läuflinge haben aufsuchen wollen, mit der gesetzlichen Strafe in dieser Rücksicht nicht belegt werden, jedoch ist
- a.) befragter Poelnicko Oja Juerry, da er bey dieser Gelegenheit überführt worden und selbst eingestanden hat, 5 Tage den Kerwelschen Läufling Hindrick gehalten zu haben, nach dem Patent des ehemaligen General Gouvernements d. d. Riga 3. Junii 1765 und d. d. 3. April 1772 drey Sonntage hintereinander jedes mal mit 10 paar Ruthen
 - b.) der Saucksche Bauer Poelnicko Jürry, wegen der 1½ jährigen Hohlung des taiferschen Läuflings Toennis drey Sonntage hintereinander jedes mahl mit 10 paar Ruthen in Gegenwart der Gemeinen am Kirchenpfosten scharf zu streichen, dahingegen

c.) der Külla Kubjas Lause Juerry, welcher sich in Ansehung dieser Läuflings-Heelung der größten Nachlässigkeit hat zu schulden kommen laßen, indem ihm besonders die Pflicht aufliegt, in seinem Gesinde genau darauf zu achten, daß keine Läuflinge geduldet werden, und er dergleichen wahrnehmen sollte, dieses dem Hofe anzuzeigen, gleichmäßig mit 6 paar Ruthen zu bestrafen.

Übrigens ist das gantze Saucksche Gebiet auf das nachdrücklichste für dergleichen Läuflings-Heelung zu verwarnen, insbesondere aber wird den Külla Kubjasser und Bauer-Aufsucher auf das ernstlichste und bey Verwendung der gesetzlichen Strafe anbefohlen, in ihren Gesinde und Dörfern auf das sorgfältigste Acht zu haben, daß unter keinem Vorwande, Läuflings-Fremde und unverpaßte (?) Menschen, sie mögen seyn, wer sie wollen, aufgenommen und beherbergt werden, und so bald sie dergleichen wahrnehmen sollten selbige sogleich festzunehmen und bey dem Hofe abzuliefern. Im Fall aber dieses nicht sogleich thunlich seyn sollte, darüber unverzüglich demselben die nöthigen Nachrichten zu ertheilen, damit wegen ihrer Einziehung die erforderlichen Anstalten können getroffen werden, sollte aber der Hof sich darin Saumseelig bezeigen, so wird er es sich selbst beyzumessen haben, daß derselbe in die gesetzliche Strafe vertheilet werden müße. V.R.W. Extract: in vim Publicati, den 28. Juny 1800.

Bürgermeister und Rath hierselbst und im Nahmen desselben Friedrich Jacob Prube Justiz-Bürgermeister.

A. A. D. Rose [?], Secrs.; In fidem Copiae. d. Pernauiae 12. July 1800. A. A. D. Rose. Secrs. Piv. Pernau.

Poschlin 54½ Copeken

Ch. Sig. 90 Copeken;

Copial 60

Min. 5

2 Rubel 9½ Copeken

2797; 790; 896; 1760

Aus e. e. an die Estländische Gouvernements-Regierung.

In Beziehung auf dasjenige, was der Besagten Regierung über die anhero einbegleitete Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, an Betreff der seinen tuttomeggischen Bauren, welche zur Aufsuchung entlaufener Leute gesand gewesen, unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonialgute Sauck angeblich zugefügten Mishandlungen, bereits unterm 3. April ad curr vorläufig communicirt worden; hat man die gedachte Regierung auch zu benachrichtigen nicht entseyn wollen, daß nach dem nunmehr eingegangenen Bericht des Pernauschen Magistrats die beregte Sache am 28. Juni ad curr durch ein Urteil entschieden, dieses Urteil auch dem supplicantischen Rittmeister von Knorring zur Wahrnehmung seiner Gerichtsamen extradirt worden, derselbe solches rechtskräftig habe werden laßen.

Riga-Schloß am 17. August 1800.

2798

An den Pernauschen Magistrat. Sr. Tit.

Es hat zwar E. E. Rath deßen unterm 28. Junii ad curr gefälltes und die Kraft Rechtens beschriftetes Urteil, in der denselben von der Gouvernements-Regierung committirten Untersuchungs-Sache, wegen der den tuttomeggischen Bauren aus dem Estländischen Gouvernement, welche zur Aufsuchung entlaufener Leute gesandt gewesen, unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gute Sauck angeblich zugefügten Mishandlungen p., am 14. m. ptr. Kopeylich anhero eingesandt, ohne jedoch dabey anzuzeigen, ob dieses Urteil bereits in Erfüllung gesetzt worden, oder nicht. E. E. Rathe wird daher hiermit aufgegeben auch den Bericht über die geschehene Erfüllung des Urteils sonder Anstand anhero gelangen zu laßen.

Riga-Schloß am 17. August 1800.

a. d. Magistratum Pernauschem.

No. 4362; 2249; Producirt, den 3. Oktober (?) 1800

Aus der Estländische Gouvernements-Regierung an die Livländische Gouvernements-Regierung.

Auf Befehl Seiner Kaiserliche Majestät hat diese Regierung nach geschehenem Vortrage der Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff betreffend einer Resolution des Pernauschen Stadt-Magistrats vom 20. Junii diesen Jahres in der bey demselben eingängig gewesenenen Sache wegen geschehen sein sollenden Heelung tuttomeggischer Läuflinge unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gute Sauck resolviret:

Diese Original-Bitte nebst den Original Beilagen derselben, nachdem eine beglaubte Abschrift davon ad acta genommen worden, Livländischen Gourts-Regierung mit der Requisition zuzusenden, daß selbige gelieben wolle, auf die Bitte Herrn Supplicantis des fernern Gesetzliche zu verfügen und von dem was hierauf geschehen, diese Gourts-Regierung zu benachrichtigen.

Reval-Schloß, den 25. August 1800.

Regierungs-Rath Baron Rosen. Joh. Lutkens, Seicrs.

No. 702; 1707; [...], den 18. Juli 1800; Producirt Pernau, den 11. September 1800.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Großer Kayser und Herr Paul Petrowjtsch, Selbstherrscher aller Reußen Allergnädigster Herr!

Es unterlegt und bittet der Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, worinn das aber besteht, zeigt folgenden:

Nachdem, auf meine, der Hochverordneten Estländischen Kayserlichen Gouvernements-Regierung am 26. März diesen Jahres übergebene, Unterlegung und Bitte um Schutz, betreffend das Heelen meiner Läuflinge im Gebiete des Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gutes Sauck und die, von dortigen Bauren meinen, zum Auffinden meiner entwichenen tuttomeggischen Erbleute ausgeschickten Bauren angefügten Mißhandlungen, die Hochverordnete Kayserliche Livländischen Gouvernements-Regierung am 28. desselben Monats und Jahres war requirirt worden, nachdem auf derselben Communicat die Hochverordnete Estländische Gouvernements-Regierung geruht hatte, mir mittelst Resolution vom 11. April diesen Jahres zu eröffnen, „Meine Zeugen zur Verificirung meiner Anzeige bald möglichst bey dem pernauschen Magistrat zu stellen“, nachdem ich endlich zur Erfüllung des von mir Verlang-

ten, nicht nur meine beiden gemißhandelten tuttomeggischen Bauren, Luigo Ado und Wana Kubja Jaan, dem Pernauschen Stadt-Magistrat zugeschickt, sondern demselben auch die, in der Anlage unter No. I. befindliche Anzeige zugestellt hatte, so hat der Magistrat der Stadt Pernau die, unter No. 2 originaliter angebotene Resolution am 28. Junius 1800 extradiret, die mich rechtlich und höchlich [?] veranlaßt, meine Beschwerde darüber anzubringen und mir, durch die mir vorgesetzte Behörde gerechte Remedur zu verschaffen. Ich muß nun wohl dazu schweigen und Submittire, daß, nach allen den Operationen, die der Magistrat, dem Urheil nach, am 14. und 16. Aprill diesen Jahres vorgenommen hat, im Sauckschen Gebiete sich keine tuttomeggischen Läuflinge gefunden haben. Aber auffallend ist es, daß man es bloß bey diesen Operationen hat bewenden lassen und zu keiner anderen Maasnahme geschritten ist, um zu erfahren, ob nicht, auch vor dieser Localuntersuchung und bis zu ihrer Anordnung, Läuflinge besonders von meinem Gute Tuttomeggi, unter Sauck geheelt worden, da ich doch in meiner Anzeige unter No. 1 ausdrücklich angeführt hatte, daß im vorigen Jahr einer derselben im Gesinde des Sauckschen Bauren Polleniko Jurri, war gegriffen worden, und da ich in eben dieser Anzeige mir tuttomeggische Bauren nahmhaft gemacht habe, die aller Wahrscheinlichkeit nach, meistens bis zum 14. April diesen Jahres geheelt worden sind. Auffallend ist es, daß darnach auch nicht ein einziger Sauckscher Bauer befragt, daß nicht in Gewißheit gesetzt worden ist, daß der Polleniko Jürri einen tuttomeggischen Läufling geheelt habe, der vor nicht langer Zeit bey ihm gefunden und mir rastituirt, daß über alles dieses nicht inquirirt, also auch niemand deshalb gestraft, sondern dieses alles mit stillschweigen übergangen, zu Seite liegen gelassen und endlich sogar, als wär es wohl gethan, der geständlich begangene Epieß an meine ganz unschuldigen tuttomeggischen Leuten beschönigt und gerechtfertiget worden ist.

Denn anders ist es doch wohl nichts, wenn man findet, daß, so widersprechend eine der andere auch die Erzählungen des Polleniko Oja Jürri, seines Sohnes Jahn und seines Einwohners Jukann sind, einerseits zugegeben wird, meine tuttomeggischen Bauren wären, der eine in der Stube, der andere im Hofe, geprügelt, so gar mit Hunden gejagt worden - und andererseits die Gewäldner nicht nur straflos ausgehen, sondern auch wenn möglich gemißhandelten Leute als die Urheber und die Ursach der erlittenen Mißhandlung angesehen werden. Es wird nämlich, da nicht geleugnet werden kann, daß meine Leute gemißhandelt worden sind,

1.) die grundlose Entschuldigung des Pölleniko Jurri

- a.) als habe er dem, nach Sonnenuntergang im Februarmonath in sein Gesinde gekommen und sich des Weges nach dem Rathskruge erkundigenden, Luigo Ado deshalb für einen Dieb gehalten, weil er, angeblich im vorigen Jahre von einem andern Fremden bestohlen worden, daher er und sein Einwohner
- b.) sogleich auf ihn losgeschlagen, und mit dieser Mißhandlung noch lange nachher und sogar auf der Straße und wie der fliehende Luigo Ado im Schnee stecken geblieben, fortgefahren,
- c.) habe sein Sohn, als er noch zwey Bauren auf dem Gehöfte gesehen, diese für Diebe gehalten, den Hund auf sie gehetzt und mit einer Ofenkrüke geprügelt - als gesetzlich nicht nur angenommen und daher den geständigen Gewäldnern keine Strafe zuerkannt, sondern sogar wird

2.) meinen unschuldigen Leuten alles inputirt, weil

- a.) einer von ihnen ins Gesinde das Pölleniko Jürri zu einer ungewöhnlichen Zeit gekommen, unter dem Vorwande, nach dem Rathskrug Erkundigung einzuziehen,
- b.) die beyden andern aber draussen geblieben
- c.) man sie daher für Diebe gehalten hätte und sie

d.) überhaupt nicht eigenmächtigerweise die Läuflinge hätten aufsuchen, sondern sich am Hofe melden müssen.

Wie systematisch diese Rechtfertigung zu sein scheint, so wenig ist sie es.

Denn ad 1.) wenn nicht alle Hospitalität und Humanität im Sauckschen Gebiete erloschen ist, kann es als gültige Entschuldigung angenommen werden, daß man jemanden, der im Februar nach Sonnenuntergang in ein Gesinde in welchem noch Vater, Einwohner und Sohn wenigstens wach sind, um, wenn auch nur angeblich nach dem Wege zu fragen, für einen Dieb nicht nur hält, sondern auch, obwohl er sich keines intendirten Diebstahls verdächtig macht, sofort auf ihn los prügelt, ihn aus dem Hause treibt, auf der Straße verfolgt und dann noch mißgehandelt, da er wehrlos und ohnmächtig im Schnee steckt? Kann es als gültige Entschuldigung angenommen werden, wenn, während dieses mit dem einem im Gesinde geschieht, zwey andere die im Gehöfte geblieben sind, mit Hunden gehetzt und mit einem Instrument geprügelt werden, das absichtlich dazu aus dem Gesinde mit hinaus genommen worden ist? Und warum hält man 3 unverdächtige Leute für Diebe? Blos weil vorgegeben wird, im vorigen Jahre wären, unter nämlichen Vorwande Diebe ins Gesinde gekommen. Es bedarf keines Wortes weiter, daß, selbst wenn dies Letzte erwiesen oder nur bescheinigt wäre, wie es nicht ist, dies kein Grund sey, der Mißhandlung solcher Personen rechtfertigen, die Abends in ein Gesinde kommen und nichts thun das einen gegründeten Verdacht, sie wären Diebe, erregen kann oder erregt. Allein um der Inhospitalität und der Gewaltthätigkeit seiner Bauren gegen Fremde, besonders solche die Läuflinge aufsuchen, Vorschuß zu geben, nimt der Magistrat der Stadt Pernau seiner Bauren unbescheinigtes Anliegen und alles, was sie sagen, als wahr an und übergeht so gar die Untersuchung des Umstandes, den ich doch dem Magistrate in der Beylage Nummer 1 angezeigt hatte, wie nämlich einer der Gewäldner während der Mißhandlung, dem Gemißhandelten zu prüfen hat, „du bist im vorigen Jahr hier herum gelaufen und hast Leute weggebracht, jetzt willst du es wieder thun, aber du solst deinen Lohn empfangen.“ Aber freylich, wäre dieser Umstand in Gewißheit gesagt worden, so hätte der Verdacht, meine Bauren wären Diebe, nicht zum Vorwande der begangenen Gewalt angeführt und von dem Magistrate in Pernau nicht als gültig und alles entschuldigend und rechtfertigend angenommen werden können.

Wielange hätte man denn ad 2.) meiner tuttomeggischen Bauren granieren (?), ihnen alles inputiren können. Und wie hinfällig sind diese Imputationsgründe!

a.) Wer im Februar nach Sonnenuntergang in ein Baurengesinde kommt, wo noch alles ist, kommt zu keiner so ungewöhnlichen Zeit dafür, daß man ihn ohne weiters als einen Dieb ansehen, vielweniger behandeln kann. Wenn das im Sauckschen Dorfe Ursach wäre, so hätte Herr Obervogt Sturm gewiß sehr viel gewagt, als auch er am 14. Aprill nach Sonnenuntergang ins Gesinde des Pölleniko Jurry, nach der Beylage No. 2 ging.

b.) Wenn zu einer solchen Zeit nur ein Mensch in ein Gesinde kommt, worin wenigstens 3 Erwachsene Kerle sind, und zwey andere im Gehöfte bleiben, kann noch weniger Verdacht eines intendirten Diebstahls, oder Räubers, entstehen: Denn bey solchen Expeditionen concentrirt man seine Force und beobachtet kein Cordon (?) System.

c.) Daher war im gegenwärtigen Falle kein vernünftiger Grund meiner tuttomeggischen Leute für Diebe zu halten, und kein rechtlicher Grund, Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen zu entschuldigen und zu rechtfertigen, die sie gar weit über die Gränzen einer Nothwehr getrieben wurden, die hier nicht einmal Platz fand.

d.) Ich habe es denunciert und nirgend ist das Gegentheil dargethan, daß meinen tuttomeggischen Leuten, auf Anrathen des wahrscheinlich vorrätherischen Bauren, Ticksa Hindrich, in des Pollenicko Oja Jürri Gesinde gingen, nicht um daselbst tuttomeggische Läuflinge zu greifen oder aufzusuchen, sondern nur um zu sehen, ob sich daselbst welche befänden, und dann sich am Hofe zu melden. Also kann ihnen keine Eigenmacht zur Last ge-

bracht werden, durch die sie sich erbitten Mißhandlungen zugezogen hätten, die doch auch durch nichts gerechtfertigt werden können.

Da es nun somit der, dem Magistrat in Pernau comittirten Untersuchung aussicht, da hervorgeht, daß ihr Resultat nicht nur den Umständen, sondern auch allen rechtlichen Grundsätzen entgegen, abgefaßt ist, mir aber alles daran liegt, so wohl das ferner Heelen, wenn auch nur meiner Läuflinge, beendigt und die an meinen Bauren begangenen Mißhandlungen und Exzesse beahndet zu sehen, so unterlege ich dieses alles damit in gerichtliche Betrachtung gezogen werden, ob mir solche Untersuchung und Entscheidung als das gesetzliche Resultat des jenen Schutzes angesehen werden können, den ich von der vorgesetzten Behörde mir erbeten hatte und worauf ich eher furchtsvoll Anspruch machen dürfte und, alles übrige abgerechnet, jetzt daher Anspruch machen muß, damit meine Bauren nicht in den Wahn gerathen, das Entlaufene der Privatbauren nächster doch wohl so sträflich nicht seyn, weil, obzwar die von mir eingeklagten Thatsachen sich in der Untersuchung eigentlich bewahrheitet hätten, ich demnach, wegen der im Urtheil gemachten Einkleidung derselben, keine hinlängliche und gesetzliche Genugthuung erhalten hätte. Indem ich nun den ganzen Vorfall und alle seine Folgen, so mir dem ganzen Umstand ob es in dem so vortrefflich organisirten Rußschen Kayserreiche gut und verantwortlich ist, daß solche Gewaltthätigkeiten und Excesse als im Sauckschen Gebiete geständlich verübt worden sind, ungestraft begangen werden können, hoher Beprüfung anheim stellen, bleibt mir, meiner Unterthanen-Pflicht und den Gesezen und Vorschriften gemäß nur übrig, mich in den Schutz der Hochverordneten Kayserlichen Estländischen Gouvernements-Regierung zu begeben und indem ich mich, nach geschעהener Anzeige solcher und ähnlicher Fälle ganz außer Verantwortlichkeit seyn, die aus den Folgen einer so - um wenig zu sagen - leichten Behandlung einer wichtigen Sache entstehen könne, zu bitten daß auf Befehl Einer Kayserlichen Majestät, befohlen werde, diese meine Unterlegung anzunehmen, selbige in hohe Erwägung zu ziehen und nach allen diesen so vorzuschreiten daß Ruhe, Sicherheit und Ordnung wieder hergestellt, das Eigenthum nicht ungestraft verlegt und ich im Stande erhalten werde, Ew. Kayserliche Majestät das ginge zu prästiren, was mir meine Unterthanen-Pflicht auflegt.

Allergnädigster Herr! Ew. Kayserliche Majestät flehe ich allerunterthänigst an, hierüber die Ukase zu geben. Den (sic!) Julius 1800. Diese Unterlegung und Bitte gehört in die Estländische Gouvernements-Regierung.- Peter Reinhold von Rennenkampff.

Abschrift; No. 702; No.1; den [... ...]; Producirt Pernau, den 11. September 1800

An Einen Hochadlen und Hochweisen Magistrat der Kayserlichen Stadt Pernau von dem Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff als Besitzer der Güter Groß Rude und Tuttomeggi im Estländischen Gouvernement, Anzeige.

Zum Behuf derjenigen Inquisition, welche auf meine, der Estländischen Gouvernements-Regierung am 26. März diesen Jahres übergeben, von Selbiger der Liefländischen mitgetheilte, Unterlegung und Bitte, Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Kayserlichen Stadt Pernau, in Betref der, meinen tuttomeggischen, zur Aufsuchung entlaufener Leute ausgeschickten, Erbleute in dem Stadtpatrimonial Gute Sauck wiederfahrenen, Mißhandlungen aufgetragen worden ist, damit wider die ausgemittelten Thäter nach der Strenge der Gesetze verfahren werden möge - stelle ich, nachdem die Estländische Gouvernements-Regierung mir in angebogener Resolution vom 11. April diesen Jahres eröffnet hat: „meine Zeugen zur Verificirung meiner Anzeige baldmöglichst bey dem Pernauschen Magistrate zu stellen, und in dem ich mich dessen zu versichtlich getröste, daß Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat die, demselben aufgetragene schärfste Nachsuchung wegen der angezeigten tuttomeggischen und anderer Läuflinge im Sauckschen Gebiete anzustellen“, nicht unterlassen und die

mir gehörigen, daselbst vorgefunden werdenden Läuflinge mir nebst dem ukasmäßigen Ersatz, einhändigen lassen wird – gegenwärtig und nachdem sie so mit von der erlittenen Mißhandlung sich erholt hätten, dem tuttomeggischen Bauren, Luigo Ado, der dermaßen gemißhandelt worden ist, daß er Zeitlebens an der linken Hüfte und dem linken Arm lahm bleiben und zu aller Arbeit künftig untauglich seyn wird, und dem tuttomeggischen Bauern Wanna Kubja Jaan. Dem der dritte Tenne Fritz, der gleich bey dem Anfange der Mißhandlungen im Gesinde des Pollenicko Jurri entwischt ist noch bis auf diese Stunde nicht zurückkommen und sein Aufenthalt und Schicksal mir unbekannt.

Indem ich zu diesem Behuf, unter Vorbehalt aller Gerechtsame, die mir wegen der an meinen Bauren verübten Mißhandlungen und auch daher zukommen, daß ich sie nur zum Behuf meiner, gegen die Gewäldner unter dem Gute Sauck, wenn auch auf meine Unterlegung und Anregung, angeordneten Inquisition sistiren – beziehe ich mich zwar zuvörderst auf meine der Estländische Gouvernements-Regierung am 26. März dieses Jahres übergebene höchstgemäßigte Unterlegung und Bitte um Schutz und um öffentliche und privat Genugthuung, sondern ich bitte auch noch um Erlaubniß dem, in eben angefügter Unterlegung mir reservirten, allenfalsigen Nachtrag, nunmehr hier und zu desto genauerer Untersuchung anzubringen, so wie ich ihn aus den ferneren Berichten der hin bey sistirten beiden tuttomeggischen Bauren, Luigo Ado und Wanna Kubja Jaan, erhalten habe.

1.) Der Sauksche Bauer Ticksa Hinrich, der ihnen anzeigte, der entwichenen tuttomeggische Erbkerl Hans, den sie suchten, befände sich aller Wahrscheinlichkeit nach, im Gesinde des Pollenicko Jurry, rieth ihnen an, erst gegen Abend und in der Dämmerung wenn alle Gesinde Leute beysammen wären und äßen, dahinzugehen. Sie zweifelten umsoweniger daran, den Hans dort zu finden, da der Wanna Kubja Hans im Februar des vorigen Jahres mit Hülfe des derzeitigen Sauckschen Amtmanns einem tuttomeggischen Läufling auch namens Hans den ich nachher, dem Gräflich catrolacrdaschen (?) Garnisonregimente, als Rekruten Abgegeben habe, in eben diesem Gesinde des Pöllenicko Jurri gegriffen hatte. Der Bauer Luigo Ado ging also zuerst und allein in die Stube, um zu sehen, ob auch der gesuchte Läuflinge Hans dort sey, um in dem Falle, nach dem Hofe Sauck zu gehen, die Detention anzuzeigen und mein Eigenthum zu reclamieren. Aber so weit kam es nicht. Denn kaum war er in die Stube getreten, als auch einer von den darin befindlichen Leuten hinaussah und wie er den Wanna Kubja Jaan und den Tenne Fritz gewahr ward, so gleich dem übrigen zurief, die sich auch, als auf der That vorbereitet, sofort über sie herwarfen und dem Luigo Ado und Wanna Kubja Jaan, weil Tenno Fritz nutzlos, mit mörderischen Schlägen mißhandelten, während welcher einer der Schlagenden dem Wanna Kubja Jaan zurief: „Du bist im vorigen Jahre hier herum gelaufen und hast hier Leute weggebracht, jetzt wilst du es wieder thun, aber du solst deinen Lohn empfangen.“ Sie hegen daher beide die Vermuthung, daß Ticksa Hindrick sie verrathen habe.

2.) Nach fernerer Aussage sollen sich in großen Wäldern der Güter Fendern [?], Torgel, Suick, Arrhoff und Sauck und bey den dortigen Bauren sehr viele militärische Deserteurs und andere Läuflinge aufhalten, die mit ihren Flinten und Degen bewaffnet wären, verschiedentlich Räuberey ausübten, die aus Estland zum Aufsuchen entwichener Erbleute ausgeschickten, Bauren entweder mit Gewalt an dem Aufsuchen hinderten, oder durch Unterredung dahin brächten, nicht wieder zurückzukehren, sondern gleichfals zu vagabundieren, und dergestalt das Aufsuchen und zurückbringen der Läuflinge erschwerten und unmöglich machten, die Ausgeschickten müßten dem sich als Läuflinge stellen um nur dem Mißhandlungen zu entgehen. Daher sie denn vermuthen, daß der Tönne Fritz und ein anderer tuttomeggischer Bauren, namens Flardi [?] Jurri, der im Februar zum Aufsuchen ausgeschickt, und beyde noch nicht zurückgekommen sind, entweder sich zum Vagabundieren haben verleiten lassen, oder das Opfer der Bosheit geworden sind. Wenn nun auch gleich nicht dieses alles zum Ressort eines Hochedlen und Hochweisen Magistrats gehört, so er-

warte ich doch von desselben Gerichtigkeitsliebe daß derselbe belieben werde, diese Aussagen meiner Bauren, die sie eydlich zu bestärken erbötig sind, und das Resultat davon, so sich bey der Inquisition der Sauckschen auch herüber ergeben wird, an die Liefländische Gouvernements-Regierung gelangen zu lassen, damit selbige veranlaßt werde, solche Maasregelung ergreifen, die Eigenthum sichern und Sicherheit gewähren.

Und da ich mich einer genauen Nachforschung, ob nicht nachbenannte vier tuttomeggische Erbbauren Saaze Hans, Luigo Salm, Tenne Fritz und Mardy sich unter dem Stadt-Patrimonial-Gute Sauck oder sonst wo auf dem Territorio der Stadt Pernau befinden und daselbst werden, getröste; so wird Ein Hochedler und Hochweiser Rath geliebet, im Falle bey einer solchen genauen Nachforschung sich diese Läuflinge finden sollten, sie sogleich handfest machen und mir mit dem ukasmäßigen Ersatz, des durch des verbotenen Heelen derselben mir verursachten Schadens auf der Receptatorim-Kosten (?), abliefern zu lassen, auch durch exemplarische Bestrafung der Schuldigen, so wohl derjenigen, die meine Bauren Luigo Ado und Wanna Kubja Jaan gemißhandelt, als derjenigen, die Läuflinge geheelt haben, dem bisherigen, sehr weitgetriebenen, Unfuge in diesem Stücke ein Ende zu machen, und endlich darauf gerechte Rücksicht zu nehmen, daß meine Bauren Luigo Ado und Wanna Kubja Jaan von den Schuldigen ein billiger Ersatz wurde, nicht nur für die erlittenen Schmerzen, Mißhandlungen und Versämnisse, sondern auch besonders dem ersten für seine dadurch auf immer eingebüßte Gesundheit und davon getragene Lähmung, die ihn hindert, sein Brod sich wie vorher zu erwerben.

Den (sic!) April 1800 – Peter Reinhold von Rennenkampff.

No. 550; No. 702; [...] 1707. ai. 1800; No. 2. Producirt Pernau, den 11. September 1800.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät Selbstherrschers aller Reußen, erkennt Ein Wohledler Rath der Kayserlichen Stadt Pernau in Gemäßheit des am 6. Aprill ad curr eingegangenen hohen Rescripts Einer Erlauchten Kayserlichen Liefländischen Gouvernements-Regierung d. d. 3. ejustem mensis & ai. sub No. 955 auf die von Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff bey hochderselben eingegangen und nachher anhero zu Untersuchung remittirte Unterlegung und Bitte um Schutz, öffentliche und privat Genugthuung in Betreff der seine tuttomeggische Bauren, welche zur Aufsuchung entaufener Leute gesandt gewesen, unter dem Stadt-Patrimonial-Gute Sauck zu zugefügte Mißhandlungen, zu derselben nachher nach eingereichter Anzeige als Supplement, und was sich aus der von Einem edlen Vogteylichen Gerichte bewerkstelligte Untersuchung nachdem dem am 8. Maii darüber eingegangenen Protocolle wider den Sauckschen Bauren Poelniko Oja Juerry in Puncto der den tuttomeggischen Leuten zugefügten Mißhandlungen, wie auch wegen der unter dem Guthe Sauck weiter etwa gehegten Läuflinge des fernern ergeben, nach fleißiger Verlesung der Exhibitorum des Herrn Supplicanten wie auch des Untersuchungs Protocolls und Erwegung aller der Sachen Umstände hiermittelst für Recht.

Es hat Tenore Protocolls der Herr Obervogt Sturm selbst sogleich am 14. April diesen Jahres nach Sonnen-Untergang, als zu welcher Zeit alle Bauren gewöhnlich zu Hause zu seyn pflegen, in Loco selbst bey dem Bauren Poelniko Juerry die schärfste Untersuchung angestrebet, und außer denen zum Gesinde, welches gantz weith (?) von andern liegt, gehörige Leuten, einen Läufling Namens Toennis angetroffen, welcher seiner Angabe nach dem Guthe Taifer erbgehörig. Nach diesem Vorgange sind am 16. April h. a. die sämtlichen Sauckschen Külla Kujaster 1.) Pilli Juerry aus dem Sauckschen Dorfe; 2.) Atta Hans von Pappesar; 3.) Pedi Anni Maddis von Oeametz; 4.) Kocki Toennis von Riddalep; 5.) Lina Peet von Helpe; 6.) Lansse Juerry von Sturms auf Gerichtsfordern vor dem Vogteylichen Gerichte erschienen mit einem Körperlichen Eyde belegt und einem jeden darauf, nachdem zuvor zu Verhütung aller et-

wanngen Parteylichkeit die Vorsicht gebraucht worde, daß die genannte Külla Kubjaster verwechselt und einem jeden ein anderes, als das unter seiner Aufsicht stehende Dorf zur Visitation nahmhaft gemacht worden. Namentlich anbefohlen worden, in dem aufgegebenen Dorfe noch an dem selben Abend nach Sonnen-Untergang eine genaue und scharfe Läuflings-Untersuchung vorzunehmen. jeden ihnen unbekannte Kerl mit beyhülfe einiger Dorfs Einwohner, sofort fest zu halten und einzuliefern, zu welchem Geschäfte eine jede von ihnen ein betrauter Stadtkerl und zwar namentlich: 1.) der Salz- und Kornmeister Sutami Jacob; 2.) Anni Jukann; 3.) Tintzo Peta; 4.) Carl Gustav; 5.) Johno Jahn und 6.) der Ministerial Florell nachdem ihnen eben die gewesenen Vorschriften als den Kubjaßen ertheilet, auch ihnen das größte Stillschweigen auferlegt ist, zugeordnet worden.

Nach ihrer Zurückkunft aber ist am 18. April von dem Ministerial Florell, den sechs Sauckischen Kulla Kubjaßen und denen ihnen zugeordneten Stadts Leuten die Anzeige geschehen, daß sie nach der ihnen ertheilten Instruction in den Sauckschen Dörfern und Gesindern die genaueste Untersuchung angestellt, daselbst hingegen keinen Läufling oder fremde Bauren angetroffen hätten. Hierauf ist am 23. April der Sauckische Bauer Poelnicko Juerry wegen des bey ihm vorgefundenen Läuflings Toennis Mecialiter [?] von Einem Vogdteylichen Gerichte vernommen worden. Bey diesem Verhör hat derselbe eingestanden, daß er diesen Toennis kenne und denselben wohl 1½ Jahr gehohlet habe, wo er aber her sey, wiße er nicht.

Wie nun nach geschehener weiterer Untersuchung sich veroffenbahrte, daß der Läufling Toennis wirklich nach Taifer erbgehöre - so ist am 28. April diesen Jahres der Beschluß gefaßt worden, denselben mit einem Cauzzettel über Reidenkoff nach Taifer transportieren zu laßen.

Am nehmlichen Dato als am 23. April diesen Jahres hat hiernächst der Ministerial Florell einen unverpaßten Kerl, den er auf der Straße ergriffen, eingeliefert. Bey dem Verhör hat derselbe ausgesagt: Er heiße Hindrick, sey von dem Guthe Kerwel aus dem Wieckschen Kreise und Poenalschen Kirchspiele im Revalschen Gouvernement, habe sich seit einiger Zeit im Revalschen herumgetrieben, und Ostern Lust bekommen in das Livländische zu gehen, wäre auch vor 14 Tagen zu den Sauckschen Bauren Oja Juerry gekommen, bey dem er sich 5 Tage aufgehalten und darauf nach der Stadt gegangen.

Als nun am 28. April der Saucksche Bauer Poelnicko Oja Juerry auf erfordern erschienen und ihm der Kerwelsche Läufling Hindrick vorgestellt war, so konnte derselbe nicht in Abrede seyn, daß er ihn kenne und 5 Tage gehalten habe, außer diesen aber keinen andern Menschen, worauf am nehmlichen Dato dieser Hindrick über Sauck nach Kerwel transportirt worden.

Jedoch gestand derselbe, wie ihm die tuttomeggischen Leute Luigo Ado und Wanna Kubja Jahn Knecht Toennis vorgestellt worden, ein, daß er sie kenne, weil drey Wochen vor Ostern der Luigo Ado in die Stube gekommen und nach dem Wege zum Rathskrüge gefragt habe. Herauf habe er seinen Sohn Jahn befohlen, vor der Thüre zu gehen und nach zusehen, ob da nicht mehr Suchende waren, weil im vorigen Jahre zu nächtlicher Weile ebenfalls Bauren unter gleichem Vorwande zu ihm in das Gesinde gekommen wären und ihn bestohlen hätten. Wie sein Sohn Jahn diese Leute wahrgenommen, habe er den Hund auf Toennis gehetzt und ihn vor sich her geprügelt, bis er ganz aus dem Gesinde gewesen. Er selbst aber wäre mit seinem Einwohner Jukann über den Luigo Ado hergekommen und hätte ihn tüchtig mit einem Stocke geschlagen bis er auch davon gegangen. Der dritte Bauer sey gleich Anfangs davon gelaufen.

Dieser Erzählung stimmte bey dem am 30. April gehaltenen Verhör der Sohn Jahn des Poelnicko Oja Juerry, welchen der Kerl Toennis sogleich kannte. weil er den Hund auf ihn gehetzt habe, gleichfalls mit dem hinzufügen bey, daß er ihm mit einer Ofen Krinke geschlagen, weil er ihn für einen Dieb gehalten. Desgleichen deponirte der Einwohner des Poelnicko Oja Juerry namens Jukann: er habe den Luigo Ado mit einem Knüttel geschlagen, weil aber

in dem Gesinde diese Leute für Diebe gehalten, in welcher Meynung sie dadurch wären bestärkt worden, da der wie in die Stube gekommen und die beyden andern auf den Hofe zurückgeblieben wären, besonders da dieses zu einer Zeit geschehen sey, wo niemand mehr zu gehen pflegt. Übrigens habe er diesen Kerl nicht zu Boden geschlagen, sondern wie derselbe gelaufen, und im Schnee strecken geblieben, hätte der Wirth und er ihn durch geprügelt, worauf beyde entlaufen, der dritte Kerl aber gleich Anfangs davon gegangen sey.

Nach vollzogener Untersuchung ist darauf von Einem Vogdteylichen Gerichte der Beschluß genommen worden, die tuttomeggischen Leute Luigo Ado und Wanna Kubja Jahn Knecht Toennis, wovon der erstere behauptete, daß er vorzüglich an den beyden Armen, der anderer aber an dem rechten Arme und dem Kopfe gelitten habe, durch den der Zeit das Amt des Stadt Physicii Vertretenden Medic Pact (?) Herrn Bogus genau untersuchen zu laßen. Jedoch sind bey der Besichtigung des Kopfes bey dem letztern keine Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit entdeckt worden und wie beyde Leute sich den Oberleib entkleidet, auch keine Merkmale erlittener Mißhandlungen sichtbar gewesen, indem sich die Arme beyder Leute nach allen Richtungen bewegen ließen, die der Arzt ihnen zu geben für gut fand, welches aus dem Zeugniße derselben auch mit mehrerem erhellet.

Aus dieser Untersuchung ergibt sich nun so viel, daß der Saucksche Bauer Poelnicko Juerry nur den Taiferschen Läufling Toennis wohl 1½ Jahre gehohlet, an den Mißhandlungen der tuttomeggischen Leute aber keinen Antheil gehabt habe, weil letzterer selbst in Ansuchung seiner Person wie ihre selbiger vorgestellt wurde, ungewiß, und da sie um alle Zweyfel des Ortes zu heben mit dem Ministerial Florell am 26. April in deßen Gesinde geschickt gewesen, nach der Anzeige des Ministerials dasselbe nicht als den Ort anerkannt, sondern das nicht weit davon gelegene Gesinde eines andern Sauckschen Bauren Namens Poelnicko Oja Juerry als die Stelle bezeichnet habe, an welcher sie waren gemishandelt worden.

Dahingegen hat der Saucksche Bauer Poelnicko Oja Juerry nicht nur den Kerwelschen Läufling Hindrick 5 Tage gehalten, sondern auch die tuttomeggischen Leute mit seinem Sohn Jahn und Einwohner Jukann, weil sie zu einer ungewöhnlichen Zeit dahin gekommen und sie für Diebe gehalten zwar geschlagen aber angeblich nicht so mörderisch behandelt, wie, das Attestatum medicum mit mehrerem indigitirt.

Wann aber aus dieser Geschichtserzählung sich ergibt:

- 1.) daß gar keine tuttomeggischen Läuflinge unter dem Stadts Gute Sauck geheget noch bey dieser Untersuchung vorgefunden worden, die tuttomeggischen Leute aber, wenn sie geglaubt hätten, dergleichen anzutreffen
- 2.) nicht eigenmächtiger Weise, ohne sich vorher bey dem Hofe zu melden und um Hülfflichen Beystand zu bitten, eine solche Aufsuchung hätte unternehmen müssen, hierdurch sowohl als auch
- 3.) dadurch selbst zu diesen Mißhandlungen Anlaß gegeben, daß einer von ihnen unter dem Vorwande wegen des Raths-Kruges Erkundigungen einzuziehen, zu einer gantz ungewöhnlichen Zeit in das Gesinde eingegangen, die beyden andern aber draußen vor der Thüre stehen geblieben, sie also für Diebe gehalten, und als solche mit Schlägen behandelt worden, deren angebliche Gewaltthätigkeit aber
- 4.) nicht so gefährlich gewesen ist, daß sie einen nachtheiligen Einfluß auf die gantze Lebenszeit haben konnte, da man bey der Untersuchung des Arztes keine Spuren davon mehr wahrgenommen hat, vielmehr die Theile des Körpers völlig unbeschädigt befunden worden.

Als kann so bewandte Umstände nach, der Saucksche Bauer Poelnicko Oja Jürry, sein Sohn Jahn und der Einwohner Jukann in Betreff der angeblichen Heelung tuttomeggischer Leute und vorgegebener Mißhandlungen derjenige, welche diese Läuflinge haben aufsuchen wollen, mit der gesetzlichen Strafe in dieser Rücksicht nicht belegt werden, jedoch ist

a.) befragter Poelnicko Oja Juerry, da er bey dieser Gelegenheit überführt worden und selbst eingestanden hat, 5 Tage den Kerwelschen Läufling Hindrick gehalten zu haben, nach dem Patent des ehemaligen General Gouvernements d. d. Riga 3. Junii 1765 und d. d. 3. April 1772 drey Sonntage hintereinander jedes mal mit 10 paar Ruthen

b.) der Saucksche Bauer Poelnicko Jürry, wegen der 1½ jährigen Hohlung des Taiferschen Läuflings Toennis drey Sonntage hintereinander jedes mahl mit 10 paar Ruthen in Gegenwart der Gemeinen am Kirchenpfosten scharf zu streichen, dahingegen

c.) der Külla Kubjas Lause Juerry welcher sich in Ansehung dieser Läuflings-Heelung der größten Nachlässigkeit hat zu schulden kommen laßen, indem ihm besonders die Pflicht aufliegt, in seinem Gesinde genau darauf zu achten, daß keine Läuflinge geduldet werden, und falls er dergleichen wahrnehmen sollte, dieses dem Hofe anzuzeigen, gleichmäßig mit 6 paar Ruthen zu bestrafen.

Übrigens ist das gantze Saucksche Gebiet auf das nachdrücklichste für dergleichen Läuflings-Heelung zu verwarnen, insbesondere aber wird den Külla Kubjasser und Bauer Aufsuchern auf das ernstlichste und bey Verwendung der gesetzlichen Strafe anbefohlen, in ihren Gesindern und Dörfern auf das sorgfältigste Acht zu haben, daß unter keinem Vorwande, Läuflings-Fremde und unverpaßte Menschen, sie mögen seyn, wer sie wollen, aufgenommen und beherbergt werden, und so bald sie dergleichen wahrnehmen sollten selbige sogleich festzunehmen und bey dem Hofe abzuliefern im Fall aber dieses nicht sogleich thunlich seyn sollte darüber unverzüglich demselben die nöthigen Nachrichten zu ertheilen, damit wegen ihrer Einziehung die erforderlichen Anstalten können getroffen werden, sollte aber der Hof sich darin Saumseelig bezeigen, so wird er es sich selbst beyzumeßen haben, daß derselbe in die gesetzliche Strafe vertheilet werden müsse. V.R.W. Extract: in vim Publicati, den 28. Juny 1800.

Bürgermeister und Rath hierselbst und im Nahmen desselben Friedrich Jacob Prube Justiz-Bürgermeister.

A. A. D. Rose [?], Secrs.;

Poschlin 54½ Copeken

Ch. Sig. 90 Copeken;

Copial 60

Min. 5

2 Rubel 9½ Copeken

Unterlegung und Bitte für den Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff mit Anlagen unter den Nummern 1 und 2. betreffend eine Resolution des pernauschen Stadtmagistrats vom 20. Junius 1800.

bezahlt.

3118; 1760, 2249

An den Pernauschen Magistrat. Sr. Tit.

Die von der Estländische Gouvernements-Regierung anhero communicirte Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, wieder Eines Ehrwürdeigen Rathsurteil vom 20. Junii ad curr in der bey demselben anhängig gewesenen Sache, wegen geschehen seyn sollender Heelung tuttomeggischer Läuflinge unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gute Sauck p. - wird E. E. Rathe [...] mit der Anweisung zugefertigt, sich hier-

über sub retraditione communicati unverzüglichst anhero zu erklären, damit sodann das weiter erforderliche verfügt werden kann.

Riga-Schloß am 4. [...] 1800.

Ad Magistratum Pernaviensem.

No. 859; 2515; Producirt, den 3. [...] 1800

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser Paul Petrowjtsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. etc. Allergnädigster Herr!

Der von Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung unter den 4. September ad curr No. 3118 emanirte hohe Rescript mit einer angeschlossenen von der Estländischen Gouvernements-Regierung an hochdieselbe communicirte Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff wird er des Magistrats Urtheil vom 20. Juny ad curr in der alhier anhängig gewesenenen Sache wegen geschehen seyn sollender Heelung tuttomeggischer Läuflinge unter dem Stadt-Patrimonial-Gute Sauck und der Anweisung uns hierüber sub [...] Communicati unverzüglich zu Erklären, damit sodann das weitere erforderliche verfügt werden kann, ermangele demandirter Maassen, Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung wir nicht unter Zurücklegung der Resolution quaestionis einzulassen in demselbige gantz Gesetzwidrigst und eine [...]bahre Urtheils Quaal in sich begreifet. Herr Supplicans hatte einen Mandatarium Ordinarium [...], dem das Original Urtheil gehörig extradiret, von demselben aber dagegen kein Remedium Juris ergriffen worden. Es hat mithin das selbe seine Rechtskraft beschritten und stehet Herrn Supplicanti nun nicht mehr frey noch hinterher dagegen Einwendungen zu machen. Wir können also nun Einem Erlauchten Richter nicht mit unnötigen Sachen zu behelligen, unser Urtheil über den Werth und Unwerth derselben gänzlich bey Seite setzen ohne unserm definitiv Erkenntniß ahn (?) geringstem Abbruch zu thun, desgleichen Geringes wäre, den Ungrund der gemachten Einwendung deutlich vor Augen zu legen. Es ist nur zu bewundern wie Herr Supplicans hat auf die Gedanken kommen können, Einen Erlauchten Ober-Richter mit einer so unstatthaften Bitte anzutreten, denn wenn diese Eingang finden könnte, so müsten dergleichen Streitigkeiten in intinitum (?) fortdauern.

Wir ersterben in tiefster Devotion Ew. Kaiserliche Majesté allergetreuster Unterthanen Bürgermeister und Rath hierselbst und im Namen derselben Friedrich Jacob Prube, Justiz Bürgermeister.

Pernau, den 29. September (?) 1800. [... ..], Secrs.

No. 869; 2560; Producirt, den 8. [...] 1800

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser Paul Petrowjtsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. etc. Allergnädigster Herr!

Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung ermangeln wir nicht hiermittelst demandirter Maassen zu berichten, daß Inhalte Berichts Eines Vogteylichen Gerichts vom 1. October (?) ad curr sub No. 371 das Magistrats-Urtheil in der von Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung committirten Untersuchungs Sache wider einige saucksche Bauren in Betreff der von selbigen den tuttomeggischen Leuten zugefügten Mißhandlungen am 16., 23, und 30. des vorigen September Monathes an den Sauckschen Külla Kubjas Lausse Juerry und den dasigen Bauren Poellenicko Oja Juerry und Poellnicko Juerry gehörig volzogen worden.

Wir ersterben in tiefster Devotion. Ew. Kaiserliche Majestät allergetreuster Unterthanen Bürgermeister und Rath hierselbst und im Namen derselben Friedrich Jacob Prube, Justiz Bürgermeister.

Pernau, den 3. October 1800. [... ...], Secrs.

3577; 2249; 2515

Aus e. e. an die Estländische Gouvernements-Regierung.

Nachdem diese Regierung sich veranlaßt gefunden, auf die von der obgedachten Regierung unterm 25. August ad curr anhero communicirte Unterlegung und Bitte des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, gegen das Urtheil des pernauschen Stadtmagistrats vom 20. Juny ad curr, in der daselbst untersuchten und entschiedenen Sache, wegen geschehen seyn sollender Hegung tuttomeggischer Läuflinge unter dem Pernauschen Stadt-Patrimonial-Gute Sauck p. von dem besagten Magistrat die gehörige Erklärung einzufordern; so man von dieser nunmehr beygebrachten Erklärung der Estländischen Gouvernements-Regierung hierbey zur beliebigen Bekanntmachung den Supplicanten eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen nicht unterlaßen wollen.

Riga-Schloß am 16. October (?) 1800.

No. 742; 2230; Poducirt, den 31. August 1800. Ad acta ad 305. 1800

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Großer Herr und Kaiser Paul Petrowjtsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. Allernädigster Herr!

Zur Schuldigsten Erfüllung des von Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung am 24. hujus eingegangenen hohen Rescripts d. d. 17. August ad curr sub No. 2798 in Betreff f der noch nicht geschehenen Erfüllung des am 14. m. p. eingesandten Urtheils in der Untersuchungs-Sache wegen der den tuttomeggische Bauren, welche zur Aufsuchung entlaufener Leute gesand gewesen sey unter dem Stadt-Patrimonial-Gute Sauck zugefügten Mißhandlungen, ermangeln wir nicht, hochderselben folgendes ehrerbietigst zu unterlegen. Da die Sauckschen Bauren an welchen das Urtheil vollzogen werden soll, drey Wochen in Verhaft gehalten werden müssen und dieser Termin zu einer Zeit einfiel, wo die beste Saat und Erndte Zeit war, so ist uns dieser Versuch, damit dieselben in ihren Häußlichen Umständen nicht zu sehr gefährdet werden mögten die Execution bis nach dieser schwehren Arbeitszeit angesetzt worden, und wird dieselbe, da nunmehr der Feldbau und Ernte bestritten ist, sogleich in den ersten Tagen des September urtheilsmässig vollzogen werden, vornächst wir nicht ermangeln werden Einer Erlauchten Regierung über die geschehene Erfüllung demandirter Maassen Bericht abzustatten.

Wir ersterben in tiefster Devotion Ew. Kaiserliche Majestät allergetreuster Unterthanen Bürgermeister und Rath hierselbst und im Namen derselben Friedrich Jacob Prube, Justiz Bürgermeister.

Pernau, den 25. August 1800. [... ...], Secrs.

Communicat aus Einer Estländische Gouvernements-Regierung an die Livländischen Gouvernements-Regierung. Riga.

686 Producirt, den 4. März 1801

Gehorsamster Bericht.

Indem ich die Ehre habe, Einer Erlauchten Hochverordneten Ehstländischen Gouvernements-Regierung die Protocolle der auf Verlangen des Besitzers von Tuttomeggi, Rittmeister von Rennenkampff angestellten Verhöre zweier ihm erbgehörigen und entlaufen gewesenen Bauern zuzustellen, halte ich es meiner Pflicht gemäß, Eine Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung gehorsamst zu versuchen, der im Pernauschen so sehr [...] Läuflingsheererey mittelst Requisition der Rigischen Gouvernements-Regierung aufs nachdrücklichste zu steuern, da besonders der Theil des Strand Wieckschen Districts, der in jenes Gouvernement grenzt, dieser Bedrückung am empfindlichsten ausgesetzt ist.

Aus den beiliegenden Protocollen ergiebt sich hinlänglich die ungestörte Freiheit, in der sich die Ehstländischen Läuflinge befinden, sobald sie die Wälder des Pernauschen Kreises betreten. daß man ihnen daselbst nicht nur gar kein Hinderniß, sich dort aufzuhalten, und zu ernähren in den Weg legt, wo und wie sie wollen, sondern daß man sie sogar stützt und verteidigt, falls sie von ihrem Erbherrschaften reclamirt werden. Vorzüglich thun sich in diesem widergesetzlichen Verfahren die Bauerschaften der im Pernauschen Kreiß belegenen Güter Sauck, Uddofer und Enges hervor, zu denen die Strandwieckschen Läuflinge ihre erste Zuflucht zu nehmen pflegen. So lange es die jenen Bauerschaften nicht durch die nachdrückliche Bestrafung und Erstattung des durch die Gesetze bestimmten Entsetztes in dem Erbherrn der geheelten Läuflinge, als um welche ich hiermit für den Besitzer von Tuttomeggi, Rittmeister von Rennenkampff gehorsamst anhalte, ein auffallendes und abschreckendes Beispiel gegen wird, so wird der Strandwiecksche Güterbesitzer sich der Sicherheit seines Eigenthums nur wenig zu erfreuen haben; nicht zu gedenken der Gefahr, die die allgemeine Sicherhit dieses Gouvernements bedrohen würden, wenn aus Mangel der Nahrung oder eines andern Erwerbzweiges die Menge der in den Pernauschen Wäldern sich aufhaltenden Läuflinge sich zu Diebs und Räuberbauern vereinigen und die benachbarten Provinzen entvotiren würden.

Steinhausen, den 25. Februar 1801.

Reinhold von Maydell. Hakenrichter der Strandwiek.

ad No. 686 in 1801

Protocoll.

des am 20. Februar 1801 von dem Hakenrichter der Strandwiek angestellten Verhörs , eines nach dem Gute Tuttomeggi erbgehörigen und von dort entlaufen gewesenen Erbkerls, Nahmens Fritz.

Praevia feria admitione des veritate dicenda respondebat

ad generalia, Er heiße Fritz, sey geheirathet und Vater zweyer Kinder, gegen 30 Jahr alt, könne weder lesen noch schreiben, und habe vor einem Jahr zum letzten mal communicirt.

ad specialia quaest. 1.: Bist Du entlaufen gewesen und wann?

resp.: vergangenen Winter gegen den Frühjahr zu sey er von seinem Herrn nebst einigen andern nach dem Pernauschen geschickt worden, um dort einige von Tuttomeggi entlaufene Erbleute aufzusuchen. da aber dieser ihre Absicht entdeckt worden hätte er nebst seinen Begleitern im Polenikischen nach Sauk gehörigen Gesinde Prügel bekommen, und da er hierdurch sowohl, als durch einen bey dieser Gelegenheit erhaltenen biß eines Hundes in seinem Bein sehr übel zugerichtet worden, habe er sich ge-

nöthigt gesehen, bis zu seiner Herstellung unter Uddofer bey dem Munnowerre Hindrik zu verbleiben. als er sich 5 Tage bey diesem aufgehalten, und sich wieder erholt habe. habe er sich auf den Rückwege nach Hause gemacht; auf diesem sey er auch schon bis an dem Hallikischen Krug gekommen, als ihm der ebenfalls nach Tuttomeggi erbgehörige Marti Jurry begegnet sey, ihn überredet habe wieder zurückzugehen, und ihn darauf weit hinein in das Pernausche jenseits Fellin gebracht habe. In dieser Gegend sogar aber nirgends aufgenommen worden, daher er sich genöthigt gesehen zur Zeit des Gerstensaats wieder nach denen nahe bey Pernau liegenden Gütern zurückzugeben, wo er sich denn unter dem Gute Enges bey dem Bauern Munnewerre Ado, so lange aufgehalten habe, bis er gestern vor 8 Tagen von Groß Rudischen Leuten ausfindig gemacht und ergriffen worden sey.

quaest. 2.: Hast du dich bey niemanden sonst aufgehalten?

resp.: Er habe sich auch in dem nahe dabey liegenden nach Uddofer gehörigen Gesinde Munnowerre Hindrik 1 Woche in der Heuzeit, und 1 Woche nur im Winter aufgehalten, und diesen bey der Heuerndte und dem Holzhauen geholfen.

quaest. 3.: Haben die Herrschaft, der Amtmann oder der Kubjas genannter Güter nichts von deinem Aufenthalt daselbst gewußt?

resp.: das wisse er nicht zu sagen.

quaest. 3.: Wie hieß der Wirth des Polenikischen Gesindes, wo du die Prügel bekamst?

resp.: das wisse er nicht, es seyen dort mehrere Gesinde; auch sogar vorher und nachher ein in diesem Walde gewesen.

quaest. 4.: Wie kamt ihr denn nach diesem Gesinde?

resp.: Sie hätten Nachricht gehabt, daß der gesuchte Läufling sich daselbst aufhalte, auch sey er ein fremder Läufling nachher dort gegriffen worden.

quaest. 5.: Wie der gesuchte Tuttomeggische Läufling geheißen, und ob er ihn nicht dort angetroffen?

resp.: Er habe Luigo Salm geheißen; ob dieser aber damals in dem Polenikischen Gesinde zugegen gewesen, als er dort Prügel bekommen, wisse er nicht; nachher habe er ihm einmal im Raküllschen Walde Holz hauen getroffen; als er sich ihm aber genähert, habe er ihm mir dem Beile gedroht, daher er nichts ausrichten können.

quaest. 6.: Ob er ihm denn habe greifen wollen?

resp.: Ja, das habe er gewollt, es aber nicht wagen dürfen, da er nur allein, jener aber auf seiner Seite 5 bis 6 Arbeiter gehabt habe.

quaest. 7.: Wann das gewesen sey?

resp.: Nun diesen Winter nach Weihnachten.

quaest. 8.: Wie lange jener Salm schon abwesend wäre von seiner Erbstelle?

resp.: Schon ins 2. Jahr.

quaest. 9.: Wo er sich denn aufhalte?

resp.: daß er im Sauckschen Gebiethe sich aufhalte wisse er gewiß, indem er mit Sauckschen Leuten in Pernau gesehen worden; in welchem Gesinde er aber sey, wisse er nicht.

quaest. 10.: Wer ihn gesehen?

resp.: Eine in Pernau dienende, nach Tuttomeggi gehörige Wittwe Nahmens Mae, habe den Salm dort gesehen, und es ihm, als er von seinen Greifern nach der hauptwache gebracht worden, erzählt.

quaest. 11.: Ob er von dem Marti Jurry, der ihn verführt nichts gehört habe oder etwas anzugeben wisse?

resp.: Er habe von seinem Wirth dem Nummowerre Ado gehört, daß er diesen Jürri in Rosendahl auf dem Jahrmarkt gesehen, aber nicht erfahren können, wo er sich nun aufhalte.

quaest 12.: Ob er nicht noch andere Läuflingen in der Pernauschen Gegend angetroffen?

resp.: Bekannte habe er dort nicht gefunden, und von den übrigen könne er nicht wissen, ob sie Läuflinge seyen oder nicht.

quaest. 13.: Ob er sonst noch etwas zu sagen habe?

resp.: Nein er wisse nichts mehr.

quaest. 14.: Kannst du alles, was du hier bisher ausgesagt hast, beschwören?

resp.: Ja, da könne er, ohne seiner Seele dadurch zu schaden.

imposito silentio dimittebatur.

Steinhausen, den 20. Februar 1801

Reinhard Maydell. Hakenrichter der Strandwiek.

Protokoll, des am 12. Februar 1801 von dem Hakenrichter der Strandwiek angestellten Verhörs, eines nach dem Gute Tuttomeggi erbgehörigen und von dort entlaufen gewesenen Erbkerls, Nahmens Tammi Hans.

Praevia admonitione dedicenda veritate respondebat

ad generalia, Er heiße Tammi Hans, sey ohngefähr 50 Jahr alt, verheirathet und vor seiner Entweichung Wirth gewesen.

ad specialia quaest. 1.: Wann bist Du denn entlaufen gewesen?

resp.: Zu Anfang April sey er von Tuttomeggi entlaufen und vor etwa drittehalb Wochen wieder zurück gebracht worden.

quaest. 2.: Wo bist du während dieser Zeit gewesen?

resp.: Von Tuttomeggi sey er gerade nach Sauk zu Poleniko Andrus gegangen bey dem er sich 7 Wochen aufgehalten habe, hierauf habe er bis in den Herbst im dortigen Walde gelebt, du sich durch Verfertigung von allerley holzern Geschirr von den Saukschen Leuten seinen Unterhalt erworben, Doch habe er sich während dieser Zeit vor Johannis bey Poleniko Tönnis eine Woche, nach Michalis bey Nida Trino 1½ Wochen, und vor Weihnachten bey Kaddoya Juhhan 5 Tage aufgehalten, auch überdem noch in der Badstube dieses letztern 3 Nächte geschlafen. Bey denen so wie die bisher genannten, ebenfalls zu Sauk gehörigen Wilhelmi Juhhan, Raego Hain, Rägo Jakob, Rägo Mart, und Metha Maz habe er sich zwar zur Arbeit angeboten, da sie ihn aber nicht angenommen, habe er sich ohne bestimmten Aufenthalt herum getrieben, und sich von dem hie und da erhaltenen Brod ernährt.

quaest. 3.: Wie wurdest du gegriffen und hergebracht?

resp.: Als er für den Kassoya Juhhan Holz nach Pernau gebracht habe ihn ein Tuttomeggisches, mit Erlaubniß des Erbherrn dort dienendes, Weib angegeben, worauf er ergriffen worden sey, und bis man ihn nach Tuttomeggi abgehohlt, 2½ Woche unter Wache gesessen habe.

dimittebatur.

Reinhard Maydell.

Hakenrichter der Strandwiek.